

Mitteilung des Senats vom 3. November 2020

Erstes Gesetzes zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) anliegend den Entwurf des 1. Gesetzes zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der November-Sitzung.

Anlass zur erneuten Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BremBQFG) sind das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I S.1307) sowie damit verbundene Änderungen des Bundes-BQFG.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, ihre Landes-BQFG entsprechend anzupassen, um zum Beispiel das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Aufenthaltsgesetz für die landesrechtlich geregelten Berufe einführen zu können. Auch andere bundesrechtliche Regelungen sollen künftig im BQFG des Landes Bremen gespiegelt werden, um im Rahmen eines kohärenten Maßnahmesystems die Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund der künftigen neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz – für die Fachkräfteeinwanderung zukünftig einen gesonderten Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation vor. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Schließlich wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um auf diesem Wege Rückschlüsse zur Optimierung des Verfahrens ziehen zu können.

Der Gesetzentwurf zur erneuten Änderung des BremBQFG basiert – wie bereits in der Vergangenheit – auf einem länderübergreifenden Mustergesetzentwurf, der garantiert, dass die BQFG der Länder im Wesentlichen wortgleiche Bestimmungen enthalten. So wird zum Beispiel auch das neue Statistikmerkmal von allen Bundesländern in gleicher Weise geregelt, um auch in Zukunft koordinierte Länderstatistiken erstellen zu können, wie dies mit Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 13. Februar 2020 vereinbart worden war.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 30. September 2020 zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Der Senat hat den Entwurf und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft in seiner Sitzung am 3. November 2020 beschlossen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 — 8001c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie der Bescheid gemäß Nummer 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“

(2) Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.“

(3) In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

(4) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie der Bescheid gemäß Nummer 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

b) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.“

(5) § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der für das jeweilige Berufsrecht zuständige Senator oder die zuständige Senatorin wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.“

c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Senators oder der zuständigen Senatorin.

(8) Das Verfahren kann auch über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.“

(6) Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„14a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn besondere Gründe die Fristverlängerung rechtfertigen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner und über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

(7) In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

(8) § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin und des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

(9) § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im Allgemeinen

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 6. Februar 2014 geltende Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Land Bremen (Brem.GBl. S. 74) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Bremen geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55 EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25. Juni 2015, S.27) wurden das Bremer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie die betroffenen Fachgesetze im Jahr 2015 entsprechend geändert (Brem.GBl. S. 638). Dabei wurden soweit als möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBI. I, S. 1307) sowie damit verbundene und bisherige Änderungen des Bundes-BQFG. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem

nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vergleiche BT-Drucksache 19/8285, S. 1). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren. So wird in Artikel 3 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) dahingehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird, das Verfahren über eine Einheitliche Stelle im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann und dass im Fall des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Beschleunigtes Fachkräfteverfahren) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des BQFG (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Einführung der verkürzten Frist nach § 14a BQFG im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT.-Drucksache 19/8285, S. 118) den Ländern „ihre Landes-BQFG beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im BQFG des Landes Bremen alle neuen Regelungen des Bundes-BQFG gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Bundes-BQFG (Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S.626, 649)) weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund der künftigen neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes Bremen vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung des Verwaltungsverfahrens ziehen zu können und der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 19 BremBQFG gestrichen.

Die notwendige Anpassung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des bereichsspezifischen Landesrechts an die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1) erfolgte bereits mit einer gesonderten Gesetzesänderung im Rahmen des Artikel 2 G zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159).

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit

möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 5

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. (...) Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.“

Zu Nummer 2 - § 6

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Anträge lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird auch Antragstellerinnen und Antragstellern mit Qualifikationen im nicht reglementierten Bereich die Möglichkeit der Antragstellung und Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner eingeräumt. Dies war bisher nach § 13 Absatz 6 BQFG nur für reglementierte Berufe möglich. Auch das ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des OZG.“

Zu Nummer 3 - § 7

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (beziehungsweise deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg, also zum Beispiel per E-Mail, einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche beziehungsweise fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Be-

dürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

Zu Nummer 4 - § 12

Zu Buchstabe a)

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. (...) Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge in gleichem Wortlaut in § 5 Absatz 2. Die Satzfolge des § 5 Absatz 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in § 12 Absatz 2 werden zum einen § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben.

Zu den Buchstaben b) und c)

Nach der Änderung des Buchstaben a), nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Absatz 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden in Absatz 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“ im bisherigen Satz 2) hier systematisch nicht mehr passen. Absatz 5 regelt das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, weshalb es sich anbietet, die Sätze zur entsprechenden europäischen Verwaltungszusammenarbeit dort anzufügen.

Zu Nummer 5 - § 13

Zu Buchstabe a)

Bei reglementierten Berufen statuiert der Mustergesetzentwurf BQFG-Länder keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 des Mustergesetzentwurfs BQFG-Länder enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land X reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Der Bedarf ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das in den verschiedenen Aufenthaltstiteln des neuen Aufenthaltsgesetzes die Einwanderung als Fachkraft unter anderem

an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation koppelt, so zum Beispiel in §§ 18 ff. Aufenthaltsgesetz neu. Auch vor dem Hintergrund der Einreise nach § 17a Aufenthaltsgesetz beziehungsweise § 16d Aufenthaltsgesetz neu (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), wofür die Erteilung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides, aus dem sich ein Qualifizierungsbedarf zwecks Erlangung der vollen Gleichwertigkeit ergibt, erforderlich ist, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch erforderlich.

Zu Buchstabe b)

Diese Option fand sich bereits im früheren Mustergesetzentwurf, war aber bislang nicht in den bremischen Gesetzestext übernommen worden, da dafür kein Bedarf gesehen wurde. Auch wenn auch nach wie vor zum jetzigen Zeitpunkt keine entsprechenden Bestrebungen zur Verlagerung von Aufgaben bestehen, erscheint es an dieser Stelle sinnvoll, zumindest die Möglichkeit zur Aufgabenverlagerung in das Gesetz aufzunehmen, um für eventuelle künftige Entwicklungen gewappnet zu sein, ohne erneut eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

Zu Buchstabe c)

Auch diese in Absatz 7 vorgesehene Option war bereits im früheren Mustergesetzentwurf vorhanden, ist aber bislang nicht in den bremischen Gesetzestext übernommen worden, da dafür kein Bedarf gesehen worden war. Diese Formulierung wurde nun doch aufgenommen, um die Möglichkeit vorzusehen, falls dies in Zukunft gewünscht werden sollte. Tatsächlich haben über diese Regelung vier Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und das Saarland) die Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte schulische Ausbildungsberufe durch entsprechende Verwaltungsvereinbarung auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) verlagert. In Bremen ist dies bislang nicht geplant, es wird aber hiermit die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dies – falls gewünscht - auch tun zu können.

Mit der in Absatz 8 vorgesehenen Formulierung wird die bremische Regelung dem Mustergesetzentwurf angenähert, der wiederum der Regelung in § 57a der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) entspricht. Hier sollte nun nachgebessert werden, um die in der Richtlinie 2013/55/EU vorgegebene Formulierung EU-rechtskonform umzusetzen. Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG nimmt in seinem Absatz 4 zudem Bezug auf die Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie). Die Europäische Kommission hat am 6. Juni 2019 neben anderen Mitgliedstaaten auch für Deutschland die erste Stufe im Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG, welche zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert wurde, eingeleitet. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens zu diesem Gesetzentwurf mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) ist im Ergebnis vorliegend ein dem Mustergesetzentwurf angenäherter Text übernommen worden, der zwar nicht wörtlich dem Text der EU-Richtlinien entspricht, aber dennoch eine richtlinienkonformitätskonforme Umsetzung darstellt.

Zu Nummer 6 - § 14a

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1329). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf

Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die noch weiteren einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese die Bearbeitungszeit.

(...)

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Die Begründung des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 Nummer 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigten – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Terminressourcen für Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltswitz nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit (...) Bearbeitungsfristen (...) für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (zum Beispiel § 14a BQFG) (...) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. (...) Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. (...)“

Zu Nummer 7 – § 15

Die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649) verzichtet vollständig auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg, also zum Beispiel per E-Mail, einverstanden erklärt hat.“

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ geht diese Flexibilisierung zu weit. Es soll nach den Ländergesetzen nicht möglich sein, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, hinzuweisen. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 8 – § 17

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Buchstabe b)

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 9 – § 19

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am [Datum] die Evaluation des Gesetzes zur Kenntnis genommen. § 19 ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage(n):

1. Synopse_Gesetz Änderung BQFG

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

Teil 1: Allgemeiner Teil		
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes
Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Es setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, um.		
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	-------------------

<p>Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen der Freien Hansestadt Bremen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt. Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.</p>		
<p>(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für die Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen
(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.		
(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.		
(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014 ; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
---	---	------------

Fort- und Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.		
(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.		
(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.		
(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung a) für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

b) zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.		
---	--	--

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.		
---	--	--

Teil 2: Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1: Nicht reglementierte Berufe

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit	§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit	§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
--	--	--

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern 1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten		
---	--	--

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	-------------------

<p>ten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und</p> <p>2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.</p>		
<p>(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern</p> <p>1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweise bezieht,</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<p>2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und</p> <p>3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.</p>		
<p>(3) In dem Umfang, dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.</p>		
<p align="center">§ 5 Vorzulegende Unterlagen</p>	<p align="center">§ 5 Vorzulegende Unterlagen</p>	<p align="center">§ 5 Vorzulegende Unterlagen</p>
<p>(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<ol style="list-style-type: none"> 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift in deutscher Sprache, 2. ein Identitätsnachweis, 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, sowie 5. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid. 		
<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind</p>	<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie der Bescheid gemäß Nummer 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen</p>	<p>Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328)</p>

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<p>Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.</p>	<p>nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.</p>	<p>und ermöglicht die OZG-gemäße Verfahrensabwicklung.</p>
<p>(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.</p>		
<p>(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<p>(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328).</p>
<p>(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

Staatsangehörige dieser Staaten sind die Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.		
§ 6 Verfahren	§ 6 Verfahren	§ 6 Verfahren
(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.		
(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<p>Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.</p>		
<p>(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p>		
<p>(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.		
	(6) Das Verfahren kann auch über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.	Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S.1307, 1328).
§ 7 Form der Entscheidung	§ 7 Form der Entscheidung	§ 7 Form der Entscheidung
(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.	(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.	Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S.626, 649). Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist.

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014 ; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
---	---	------------

<p>(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.</p>		
<p>(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.</p>		
§ 8 Zuständige Stelle	§ 8 Zuständige Stelle	§ 8 Zuständige Stelle
<p>(1) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Aufgaben nach diesem Kapitel. Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn dieses Bundesland sein Einverständnis erklärt.</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der zuständigen Stellen nach diesem Kapitel auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.		
--	--	--

Kapitel 2: Reglementierte Berufe

§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit	§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit	§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
<p>(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern</p> <p>1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>ten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,</p> <p>2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in der Freien Hansestadt Bremen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in der Freien Hansestadt Bremen nicht entgegenstehen, und</p> <p>3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.</p>		
<p>(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikatio-</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>nen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht, 2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat. 		
---	--	--

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne Berufsgruppen das Verfahren, die Voraussetzungen und Inhalte der Gleichwertigkeit zwischen der jeweiligen ausländischen Berufsqualifikation und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsausbildung zu regeln.</p>		
§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation	§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation	§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation
<p>(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt. Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das im Aufnahmestaat geforderte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.		
(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation zu regeln.		
(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.		
§ 11 Ausgleichsmaßnahmen	§ 11 Ausgleichsmaßnahmen	§ 11 Ausgleichsmaßnahmen

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	-------------------

<p>(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. Ist für einen in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.</p>		
<p>(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.</p>		
<p>(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können. Legt auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.</p>		
§ 12 Vorzulegende Unterlagen	§ 12 Vorzulegende Unterlagen	§ 12 Vorzulegende Unterlagen
<p>(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>Hansestadt Bremen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten mit Angabe der gegenwärtigen Wohnanschrift in deutscher Sprache, 2. ein Identitätsnachweis, 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, 5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und 6. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der 		
---	--	--

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

Gleichwertigkeit gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.		
<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.</p>	<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie der Bescheid gemäß Nummer 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.</p>	<p>Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes durch Artikel 3 Nummer 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S.1307, 1328).</p>
<p>(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der</p>	<p>(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat</p>	<p>Nach der Änderung des Absatzes 2 Satz 1, nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Absatz 3 Satz 2 entfallen. Die bishe-</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<p>Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt erforderlich erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden, als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.</p>	<p>der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt erforderlich erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden, als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.</p>	<p>rigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden zur Verbesserung der Systematik in Absatz 5 verschoben.</p>
<p>(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.		
<p>(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller</p>	<p>Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 wurden in Absatz 5 verschoben, da Absatz 5 das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen regelt.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

	auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.	
<p>(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in der Freien Hansestadt Bremen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

§ 13 Verfahren	§ 13 Verfahren	§ 13 Verfahren
<p>(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs.</p>	<p>(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in der Freien Hansestadt Bremen reglementierten Berufs. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.</p>	<p>Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.</p>
<p>(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>§ 12 Absatz 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.</p>		
<p>(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.		
(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.		
(5) Welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.		
(6) Die Verfahrensabwicklung erfolgt über die zuständigen Stellen, denen für die Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.	(6) Der für das jeweilige Berufsrecht zuständige Senator oder die zuständige Senatorin wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.	Die Möglichkeit zur Aufgabenverlagerung wird in das Gesetz aufgenommen, um für eventuelle künftige Entwicklungen gewappnet zu sein, ohne erneut eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

571) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung steht.		
	(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Senators oder der zuständigen Senatorin.	Die Möglichkeit zur Aufgabenverlagerung wird in das Gesetz aufgenommen, um für eventuelle künftige Entwicklungen gewappnet zu sein, ohne erneut eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.
	(8) Das Verfahren kann auch über das Serviceportal des einen einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.	Mit dieser Formulierung wird die bremische Regelung im Wesentlichen dem Mustergesetzentwurf angepasst, der wiederum der Regelung in § 57a der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) entspricht.

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

§ 13a Europäischer Berufsausweis	§ 13a Europäischer Berufsausweis	§ 13a Europäischer Berufsausweis
<p>(1) Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.</p>		
<p>(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.</p>		
<p>(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

(4) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.		
(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.		
§ 13b Vorwarnmechanismus	§ 13b Vorwarnmechanismus	§ 13b Vorwarnmechanismus
(1) Hat die zuständige Stelle des Landes Bremen davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	-------------------

<p>auf die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.</p>		
<p>(2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben.</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>Gleichzeitig mit der Übermittlung der Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person zu unterrichten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann, 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und 3. dass ihr im Fall einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht. <p>Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen und jene aller anderen Bundesländer der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.</p>		
<p>(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräf-</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	-------------------

<p>tig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich hierüber zu unterrichten.</p>		
<p>(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1) und der Richtlinie 2002/58/EG.</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.</p>		
<p>(6) Zuständige Stelle im Sinne dieser Norm ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Entgegennahme einer Vorwarnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikation zuständige Behörde, b) für die Mitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI über den Ausspruch einer Vorwarnung die Behörde oder das Gericht, die beziehungsweise das gemäß Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufes untersagt hat oder das gemäß Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

2005/36/EG rechtskräftig die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat.		
(7) Der Senat wird ermächtigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsrechtsakte durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.		
§ 13c Partieller Zugang	§ 13c Partieller Zugang	§ 13c Partieller Zugang
(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.		
(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen.		
(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.		
Kapitel 3: Gemeinsame Vorschriften		
§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen	§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen	§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen
(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.</p>		
<p>(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.</p>		
<p>(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

	§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes	§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes
	<p>(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.</p>	<p>Die Einfügung des § 14a Absatz 1 bis 6 entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1329).</p>
	<p>(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen</p>	

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
	<p>unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.</p>	
	<p>(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn besondere Gründe die Fristverlängerung rechtfertigen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.</p>	
	<p>(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 ist der Lauf</p>	

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
	der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.	
	(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über das Serviceportal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des bremischen Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner und über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit erreicht werden.	
	(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.	
§ 15 Mitwirkungspflichten	§ 15 Mitwirkungspflichten	§ 15 Mitwirkungspflichten

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<p>(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>		
<p>(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.</p>		
<p>(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.</p>	<p>(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.</p>	<p>Eine völlig formlose Art (z.B. telefonisch), auf die Mitwirkungspflichten hinzuweisen, soll nicht möglich sein. Insofern weicht der Mustergesetzentwurf der Länder hier vom Bundesgesetzentwurf ab, indem zumindest elektronisch (z.B. per E-Mail) auf die Folgen fehlender Mitwirkung hingewiesen werden muss.</p>

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

§ 15a Beratungsanspruch	§ 15a Beratungsanspruch	§ 15a Beratungsanspruch
<p>(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Beratungsanspruch, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben oder 2. substantiiert die Absicht darlegen, in der Freien Hansestadt Bremen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. <p>Der Anspruch auf Beratung entfällt, sowie die in Absatz 2 genannten Beratungsdienstleistungen von einer nicht von der Freien Hansestadt Bremen finanzierten Stelle erbracht werden.</p>		
<p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie</p>		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.		
(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.		
(4) Näheres regelt der Senat durch Verordnung.		
§ 16 Rechtsweg	§ 16 Rechtsweg	§ 16 Rechtsweg
Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.		
Teil 3: Schlussvorschriften		
§ 17 Statistik	§ 17 Statistik	§ 17 Statistik
(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen der Freien Hansestadt Bremen wird eine Landesstatistik durchgeführt.		
<p>(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung, 2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung, 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die 	<p>(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin und des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen, 2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung, 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren, 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der 	<p>Die Änderungen der Statistikmerkmale sollen alle dem Zweck dienen, zukünftig durch Abbildung der Verfahrensdauer Verfahrensverbesserungen ableiten zu können.</p> <p>Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab.</p>

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
<p>Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,</p> <p>5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.</p>	<p>Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,</p> <p>5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.</p>	
<p>(3) Hilfsmerkmale sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. 	<p>(3) Hilfsmerkmale sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, 3. Datensatznummer. 	<p>Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für</p>

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

		eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“).
<p>(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.</p>		
<p>(5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Landesamt Bremen zu übermitteln. Das statistische Landesamt kann Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem 23. Dezember 2015 erhoben wurden.</p>		

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

<p>(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung betreffen; 3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung 		
---	--	--

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.		
(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber der Bremischen Bürgerschaft, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Bremen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Landesamt Bremen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem 23. Dezember 2015 erhoben wurden.		
§ 18 Kosten	§ 18 Kosten	§ 18 Kosten
Für die nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen können Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben werden.		

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

Die Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.		
§ 19 Evaluation und Bericht	§ 19 Evaluation und Bericht	§ 19 Evaluation und Bericht
(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Evaluation soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer sowohl bezogen auf landes- als auch bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.	(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Evaluation soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer sowohl bezogen auf landes- als auch bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.	Die Evaluation des Gesetzes ist bereits durchgeführt worden. § 19 ist somit erledigt und kann aufgehoben werden.
(2) Über das Ergebnis ist der Bürgerschaft zu berichten.	(2) Über das Ergebnis ist der Bürgerschaft zu berichten.	

**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
(Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)**

vom: 05.02.2014; in der Fassung vom: 08.05.2018	Neufassung Änderung 31. August 2020	Begründung
--	--	------------

Der Senat		
-----------	--	--